Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 27 (1880)

9 (26.2.1880)

urn:nbn:de:gbv:45:1-586245

Oldenburgisches Gemeinde=Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Bierteljährl. Pränum.=Preis 50 &

1880. Donnerstag, 26. Februar.

No. 9.

Gefundene Sachen. 1 Portemonnaie mit etwas Geld. 1 besgl. Derschiedene Schlüssel und 1 Bund Schlüssel. 1 weiße Frauen-Mütze, 1 Manns-Jacke. 1 Glocke für Keh-richt-Abfahrer.

Bekanntmachungen.

1) Die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers für neuere Sprachen an der hiesigen städtischen höheren Töchterschule (Cäcilienschule) soll, wenn thunlich zu Ostern d. J., sonst zu Michaeli d. J., besetzt werden. Das mit derselben verbundene jährliche Gehalt beträgt 1800-3200 M. Die etwaigen Reslectanten wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen dies zum 18. März d. J. bei der unterzeichneten Behörde einreichen und dabei angeben, zu welcher Zeit, ob zu Ostern oder zu Michaeli d. J., sie den Dienst antreten können, und welches Gehalt sie beanspruchen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, den 20. Februar 1880. v. Schrenk.

2) Nachdem die Einwendungen gegen den Plan für Anlegung einer Straße vom Stau nach dem Bahnhofe nebst Regulirung der Bleicherstraße nunmehr schlüssig erledigt sind, wird der Plan vom 23. d. M. bis 8. f. M. in der Registratur des Stadtmagistrats zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 1880 Febr. 17.

v. Schrenck.

Voranschlag der Casse des Gomnasiums in Oldenburg für das Jahr 1880.

I. Capitalrente II. Zinsen des Capitalfonds					200
III. Schulgeld von 350 Schülern à IV. Zuschuß aus der Staatscasse	à 80 M	20 000	"		"
	Summa	64 365	M	66	18



Ausgabe: I. Gehalte: a. der regulativmäßigen Lehrer: 1. Director Dr. Stein . . 5700 M - & 2. Professor Dr. Meinardus 4800 ,, - " 3. Oberlehrer Hullmann. . 3900 ,, — ,, Richter . . 3900 ,, - ,, 4. Böhnfe . . 3900 ,, — ,, Dr. Detling . 3900 ,, - ,, Dr. Schnippel 3900 ,, - ,, ordentliche Gymnasiallehrer: 8. Lehrer Dr. Schultze . . 3300 ,, — ,, Dr. Franssen . . 3000 ,, - ,, Dr. Knörich . . 3300 ,, - ,, 10. Dr. Kellerhoff . 3000 ,, — ,, Dr. Schmidt . . 2500 ,, — ,, 11. wissenschaftliche Hülfslehrer: 13. Lehrer Dr. Hachez . . 2200 ,, - ,, 14. " Dr. Fügner . . 2000 " — " " Ruhlmann. . . 2000 " — " 15. 16. ,, Dr. Seeger . . 2000 ,, - ,, 17. 1. Elementarlehrer Gymn.= Lehrer Müller . . . 2700 ,, - ,, 18. 2. Elementarl. Löbering 2150 ,, - ,, 58 150 M - N II. b. Nebenlehrer: 1. Sebräischer Unterricht Geh. 500 M - A Kirchenr. Ramsauer . . 2. Gefanglehrer Kuhlmann . 300 ,, - ,, 3. Turnl. Mendelssohn 450 M 20 % Buichlag . 90 ,, Für Mehrstunden 450 ,, 990 M - N 1790 M - 1 III. Geschäftstoften. 1. Jahrgeld des Calefactors 800 M - S 150 ,, - ,, 2. Physikalischer Apparat . 400 ,, - ,, 3. Bibliothet 4. Schülerbibliothet . . . 200 ,, - ,, 5. Lehrmittel, Noten, Dinte, zur Verfügung d. Directors 300 ,, - ,, 400 ,, - ,, 6. Programme, Druckfosten . 7. Turngeräthe 150 ,, - ,,

4425 M 66 J

Summa 64 365 M 66 A

Instruction für die Feuerlösch: und Rettungs: Mannschaft der Stadt Oldenburg.

(Fortsetzung).

Die Brandmeister und deren Affistenten.

§ 24. Die Brandmeister tragen als Abzeichen den Feuerhut mit der Rummer der Sprize, bei welcher sie ansgestellt sind.

§ 25. Der Brandmeister hat die specielle Aufsicht über

Die Sprike nebst Bubehör.

Er ift verantwortlich dafür, daß Alles fortwährend in

gutem Stande und für seinen Zweck brauchbar sei.

§ 26. Bei einem Brande hat er dafür zu jorgen, daß die Spritze schnell zur Stelle geschafft und an dem vom Spritzen Sauptmann ihm angewiesenen Platz aufgestellt werde, und auf Anfordern möglichst rasch in Thätigkeit kommen könne. Ebenso sorgt er bei einem Brande für den Transport der Wasserwagen.

Ist die Spritze in vollständiger Bereitschaft, so meldet er solches dem Spritzen=Hauptmann, und erwartet dessen

weitere Anordnungen.

§ 27. Beim Brande darf der Brandmeister nicht ohne Vorwissen des Hauptmanns von der Sprize sich entfernen.

§ 28. Der Brandmeister commandirt die Mannschaft zum Pumpen und Wassertragen und läßt sie in angemesse

nen Zeiträumen ablösen.

§ 29. Die Spritze darf nur auf Anordnung des Spritzen-Hauptmanns von der Brandstelle wieder abgesahren werden. Bevor dies geschieht, hat der Brandmeister dafür zu sorgen, daß alle Geräthe wieder beisammen sind und daß nichts verloren gehe.

§ 30. Das Reinigen der Spritze und das Trocknen der Schläuche hat er sorgfältig zu überwachen, so wie übershaupt, besonders nach gemachtem Gebrauch, für die untadels

hafte Instandsetzung zu sorgen.

il

N

§ 31. Er wird regelmäßig vertreten durch seinen Afsiftenten, welchem er jegliche Berhinderung in seinem Dienste

durch Krankheit oder Abwesenheit anzuzeigen hat.

§ 32. Die Brandmeister der Sprißen erhalten für die Reinigung derselben, Trocknen und Reinigen der Schläuche zc. nach jeder Probe eine Entschädigung von 15 M, die Brandmeister der Zubringersprißen von 20 M. Eine Entschädigung für Reinigen zc. des Sprißenmaterials nach Bränden kann im Boraus nicht festgesetzt werden; dieselbe soll in jedem einzelnen Fall auf Grund der oben gegebenen Norm vom Magistrate auf Antrag des Brandmajors bestimmt werden.

Der Strahlmeister und die Assistenten.

§ 33. Der Strahlmeister und die Assistenten tragen als Abzeichen den Feuerhut mit der Nummer der Sprize, bei welcher sie dienen, ferner Wasserröcke und Stulphandschuhe.

§ 34. Der Strahlmeister führt das Strahlrohr. Zwei von ihm dafür im Boraus zu bestimmende Assistenten haben ihn in seiner Arbeit zu unterstützen und nöthigenfalls zu vertreten, weshalb sie beim Brande immer in seiner unmitztelbaren Rähe sich aufhalten.

Gleich nach Aufstellung der Spritze sorgen der Strahl= meister und die Assistenten für das Anschrauben der Schläuche.

Der dritte Assistent hat die specielle Aufsicht über die Schläuche und hat dafür zu sorgen, daß dieselben gut liegen, damit das Wasser in den Schläuchen nicht gehemmt und die Schläuche nicht beschädigt werden.

Der dritte Afsistent vermittelt zugleich die gegenseitigen Bestellungen zwischen dem Brandmeister und dem Strahl=

meister.

Die beim Saugrohr der Zubringerspritzen angestellten Assistenten haben das Saugrohr anzuschrauben, dieses mit dem Korbe ins Wasser zu bringen und die ganze Saug-

vorrichtung gehörig zu überwachen.

§ 35. In Verhinderungsfällen wird der Strahlmeister regelmäßig von einem der Ussistenten in einer im Voraus vom Sprißen-Hauptmann bestimmten Reihenfolge vertreten. Eine etwa nothwendig werdende Vertretung der Ussistenten wird auf Antrag des Strahlmeisters vom Brand Hauptmann angeordnet.

Berantwortlicher Redacteur: Beseler. Druck und Berlag von Gerhard Ställing in Oldenburg.